

grünliberale

Grünliberale Partei der Stadt Zürich

Statuten

Abgenommen an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008

Inhalt:

- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Gliederung und Mitgliedschaft
- IV Mittel und Haftung
- V Organisation
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Kopräsidium
 - D) Revisionsstelle



Grünliberale Partei
der Stadt Zürich
Postfach 3222
8021 Zürich
Tel 079/317 33 71 oder
Tel 076/399 51 14
info.zurich@grunliberale.ch
www.zurich.grunliberale.ch

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Stadt Zürich (GLP Stadt Zürich) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Vereinssitz ist Zürich.

II Zweck

Die Grünliberalen Stadt Zürich bezwecken

1. den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
3. die Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft
4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen um den Parteizweck zu erreichen.

III Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Grünliberalen Stadt Zürich können Kreissektionen bilden.
2. Über die Anerkennung dieser Kreissektionen entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Stadt Zürich steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.
5. Die Mitglieder der Grünliberalen Stadt Zürich sind auch Mitglied der Grünliberalen des Kantons Zürich sowie Mitglied derjenigen Kreispartei, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, sofern keine andere, individuelle Vereinbarung besteht.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der Grünliberalen Stadt Zürich erfolgen kann.
 - Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angeündigt.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Stadt Zürich eingezogen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Höhe des Mitgliederbeitrags, der CHF 200 nicht überschreiten darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Anteil des Jahresbeitrags, der an die Kreisparteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitervergütet wird.
3. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Stadt Zürich haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



V Organisation

Die Organe der Grünliberalen Stadt Zürich sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Kopräsidium
- D) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise 2mal jährlich zusammen, in jeder Jahreshälfte einmal. Die Rechnungsabnahme erfolgt in der ordentlichen Versammlung in der ersten Jahreshälfte.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich (per Email oder Post) unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der beiden KopräsidentInnen, des Vorstandes und der RevisorInnen für jeweils für 2 Jahre
 - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Nationalrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Ständerat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - g) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für den Regierungsrat zuhanden der Grünliberalen Kt. Zürich
 - h) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in regionale Ämter zuhanden der IPK
 - i) Abschliessende Bereinigung der Kantonsratsliste
 - j) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in die Bezirksämter
 - k) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in den Gemeinderat
 - l) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen in den Stadtrat
 - m) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - n) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - o) Beschlüsse über weitere Geschäfte
 - p) Wahl von Delegierten
6. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Eine(r) der beiden KopräsidentInnen hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
7. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

B) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und maximal 13 Mitgliedern.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der beiden KopräsidentInnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.

5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
7. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
8. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - c) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - g) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
 - h) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - i) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
 - j) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen und Mitgliedern und Festlegung des Pflichtenheftes für den Vorstand und eines Pflichtenheftes für die beiden KopräsidentInnen.
9. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt eine(r) der beiden KopräsidentInnen den Stichentscheid.
10. Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme der beiden KopräsidentInnen, macht bei mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv mit.

C) Kopräsidium

1. Das Kopräsidium besteht aus zwei KopräsidentInnen auf gleicher Ebene.
2. Beide sind Mitglied des Vorstandes. Sie leiten die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
3. Ein(e) KopräsidentIn repräsentiert die Partei in der Öffentlichkeit und ist für die politischen Inhalte verantwortlich, der/die andere KopräsidentIn für die Parteiorganisation.
4. Die genaue Aufteilung der Aufgaben kann durch die beiden KopräsidentInnen bilateral geregelt werden. Dabei muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für was verantwortlich ist und wer für was Ansprechperson ist.
5. In dringenden Fällen, wenn eine Absprache mit dem Vorstand nicht möglich ist und wenn Positionspapiere fehlen, können die beiden KopräsidentInnen gemeinsam Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Über solche Entscheide informieren sie den Vorstand umgehend. Wenn im obigen Fall von beiden KopräsidentInnen eine Person abwesend ist und eine Absprache zwischen beiden nicht möglich ist, kann die andere Entscheid in eigener Kompetenz fällen. Über solche Entscheide informiert sie die andere und den Vorstand umgehend.

D) Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese geänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 genehmigt.

Der Kopräsident:
Markus Baumann

Die Kopräsidentin:
Maleika Landolt

Der Aktuar:
Adrian Kummer